

# Ausrichtung von Mutterwaisenrenten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845207>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ausrichtung von Mutterwaisenrenten

Nach dem AHV-Gesetz durften bisher Waisenrenten nur an Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist, sowie in Ausnahmefällen an Mutterwaisen ausgerichtet werden. Die Mutterwaisenrenten wurden lediglich gewährt, wenn das Kind infolge des Todes der Mutter auf die öffentliche oder private Fürsorge oder auf Verwandtenunterstützung angewiesen war.

Durch die 4. Revision der AHV wurde nun in Art. 48 der Vollzugsverordnung die Berechtigung für die Mutterwaisenrenten ausgedehnt auf:

- alle ehelichen Kinder, deren leibliche Mutter gestorben ist;
- von einem Ehepaar gemeinsam angenommene Kinder, deren Adoptivmutter gestorben ist;
- Pflegekinder, deren Pflegemutter gestorben ist, sofern zwischen Pflegeeltern und Kind ein unentgeltliches dauerndes Pflegeverhältnis bestanden hat;
- die dem Stande des Vaters folgenden ausserehelichen Kinder, deren leibliche Mutter gestorben ist.

In Anbetracht des meistens sowohl ökonomisch wie auch psychisch schweren Loses der Kinder, die ihre Mutter verloren haben, ist diese Verbesserung sehr zu begrüßen.

Es bestehen für die Ausrichtung dieser Renten noch gewisse Einschränkungen bei Wiederverheiratung des Vaters. Die Mutterwaisenrente wird nur gewährt, wenn trotz der Wiederverheiratung des Vaters die Waise infolge des Todes der Mutter auf die öffentliche oder private Fürsorge oder die Verwandtenunterstützung angewiesen ist.

Auch *Kinder aus geschiedener Ehe*, die der Mutter zugesprochen waren, können beim Tode der Mutter wie andere Mutterwaisen eine einfache Waisenrente erhalten. Jedoch erhalten Kinder, die dem Vater oder keinem Elternteil zugesprochen worden sind, die einfache Waisenrente beim Tode der Mutter nur, wenn die Mutter zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Kinder verpflichtet war. Es ist in diesen Fällen nicht erforderlich, dass die Mutter dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen ist.

In bezug auf die Festsetzung der Rente ist zu bemerken, dass die Mutterwaisenrente sowohl als *ordentliche* wie auch als *Uebergangsrente* ausgerichtet werden kann. Eine ordentliche Rente erhält die Waise, wenn die Mutter unmittelbar vor ihrem Tode versichert war. Sie muss also bis zu ihrem Tode ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt oder bis dahin in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Kindern, deren Mutter keine Beiträge in die AHV entrichtet hat, so z. B. Auslandschweizerkindern, steht gegebenenfalls, wenn sie in die Schweiz zurückkehren, die Uebergangsrente zu.